

### Eine abermalige Verbesserung im Postscheckwesen.

#### Zahlarten für Ueberweisungen.

Kaum hat die Postverwaltung drei einschneidende Neuerungen und Verbesserungen im Postscheckwesen eingeführt, nämlich die Portofreiheit für Sendungen an die Scheckämter, die Gebührenfreiheit für Ueberweisungen und die Aufhebung der Zahlartengebühr auf den Absender, so benachrichtigt sie ihre Kunden bereits von einer weiteren, nicht minder willkommenen Neuerung. Die an dieser Stelle so häufig empfohlene Verwendung des Zahlartenformulars als Ueberweisungsformular ist fortan zum mindesten im Prinzip gestattet. Die Postverwaltung verbreitet darüber folgende Bekanntmachung:

Zahlarten, auf denen die Nummer und Bezeichnung des Postscheckkontos vorgebrucht sind, können — zunächst versuchsweise — zu Ueberweisungen benutzt werden. Der Höchstbetrag einer Ueberweisungszahlarte ist 100 M. Der Auftraggeber gibt sich auf dem Abschnitt und am Kopfe des Posteinlieferungsscheins mit seiner Kontobezeichnung — zunächst durch Stempelabdruck — an, ändert auf dem Abschnitte den Vordruck „eingezahlt“ in „überwiesen“ und auf dem Hauptteile das Wort „Zahlarte“ in „Ueberweisung“ und drückt auf dem Hauptteil in dem Raume für die Angabe des Absenders seinen Wunsch auf Ueberweisung des Betrags durch folgenden Vermerk aus:

„Betrag von meinem Konto .....  
Nr. .... abzubuchen.“

(Ort), den ..... 191..“

Dieser Vermerk ist vom Auftraggeber oder seinem zur Zeichnung berechtigten Bevollmächtigten nach Maßgabe des Unterschriftsblatts zu unterschreiben. Die Ueberweisungszahlarte ist gebührenfrei. Der Auftraggeber sendet sie in einem gelben Scheckbriefumschlag an sein Postscheckamt. Dieses bucht den Betrag vom Konto ab, vollzieht den Posteinlieferungsschein durch den Abdruck des Aufgabestempels und sendet diesen dem Auftraggeber mit Kontoauszug. Der Empfänger erhält den Abschnitt der Zahlarte nach Einschrift des Betrags auf seinem Konto mit Kontoauszug.

Die Vorteile dieser Neuerung werden sich in der Praxis sehr bald äußerst angenehm bemerkbar machen. Wir erinnern an die vielen Fälle, in denen Inhaber von Postscheckkonten von Lieferanten Zahlarten überandt bekommen. Diese Fälle zwangen die Empfänger; entweder die Zahlarte zu benutzen, womit sie den Grundsatz der bargeldlosen Zahlung verletzten, oder aber eine Ueberweisung herauszuschreiben; dann mußte das Formular weggeworfen und die ganze, recht langatmige Aufschrift der Zahlarte nochmals auf dem Ueberweisungsformular wiederholt werden. Man war also auf jeden Fall gezwungen, unrationell vorzugehen. Das ändert sich künftig, denn man kann mit einem Federstrich das Zahlartenformular verwenden.

Noch viel weitgehender aber könnte die Neuerung im täglichen Verkehr ausgebaut werden. Wir stellen uns vor, daß Detailgeschäfte ihre Kundschaft dazu veranlassen könnten, beim Verlassen des Geschäftes statt Barzahlung oder Einzahlung ein ihnen präsentiertes Zahlartenformular zu unterschreiben. Dann würde der ganze Zahlungsvorgang für alle Beteiligten sich auf die denkbar einfachste Weise vollziehen. Der Besitzer eines Detailgeschäftes würde am Abend die so überschriebenen Zahlarten an das Postscheckkonto weiterreichen und könnte dann auf Grund dieses Zuwachses auf seinem Konto weiterdisponieren. Umständliche Buchungen wären damit nicht verbunden. Im Gegenteil, diese Art der Zahlung durch „Zahlarten-Ueberweisungen“ wäre viel einfacher als die heute da und dort beliebte Zahlung kleinerer Beträge durch Bankschecks. Diesem Gedanken, der unseres Wissens auch in Kreisen des Detailhandels als sehr richtig empfunden wird, steht nun freilich entgegen, daß die oben wiedergegebene Bestimmung verfügt, daß der Auftraggeber, also nicht der Empfänger, die Zahlartenformulare an die Post weiterschickt. Vielleicht aber ist diese Verfügung nicht so wörtlich zu nehmen; andernfalls wäre eine Abänderung der Bestimmung zu empfehlen.